



# Die Umsetzung des kirchlichen Archivrechts im Generalsekretariat der VDO und des DKMR

## 1. Historischer Überblick<sup>1</sup>

Ein Anfang der Entwicklung der jüngeren Archivgesetzgebungen in der katholischen Kirche ist in den „Istruzioni agli eccellentissimi Ordinari e ai reverendissimi Superiori Religiosi d'Italia sull'amministrazione degli archivi“ Papst Johannes XXIII.' vom 5. Dezember 1960 zu sehen.<sup>2</sup> Der damalige Bistumsarchivar von Paderborn, Alfred Cohausz, sah in den Instruktionen eine Normensammlung, die in ihrer Bedeutung über Italien hinausreichen sollten, da in ihnen Grundsätzliches zum kirchlichen Archivwesen ausgesagt wurde. Insofern stellten sie eine Ausführungsverordnung zu den einschlägigen Bestimmungen des CIC dar.<sup>3</sup> In der Folgezeit wirkte Cohausz als Motor der katholischen Archivgesetzgebungsbestrebungen in Deutschland. Besonders die Handhabung der Kassationen erweckte in seinen Augen Handlungs- und Regelungsbedarf.<sup>4</sup> Nach Beratungen der Deutschen Bischofskonferenz wurden 1966 die „Bischöfliche Hauptkommission für die kirchlichen Archive in Deutschland“ und Provinzkommissionen ins Leben gerufen. Alfred Cohausz übernahm das Amt des Ersten Vorsitzenden der Hauptkommission. In § 2 b der Geschäftsordnung wurde den deutschen Ordensobervereinigungen die Möglichkeit eingeräumt, je einen Vertreter in die Kommission entsenden zu können.<sup>5</sup> Für die VDO nahm der Ordenshistoriker P. Norbert Backmund OPræm aus Windberg an den Beratungen teil. Die vorrangigste Aufgabe der Kommission ist in § 6 der Geschäftsordnung formuliert:


„Die bischöfliche Hauptkommission hat zunächst Anweisungen zu entwerfen, die den für Italien am 5. Dezember 1960 gegebenen [...] entsprechen. Sie wird diesen Entwurf der Plenarkonferenz der deutschen Bischöfe zur Genehmigung vorlegen. Die Bischofskonferenz behält sich ihre Festsetzung für den Bereich der deutschen Bischöfe vor.“

In den nächsten Jahren erarbeitete die Kommission zahlreiche kleinere Richtlinien und Empfehlungen. Bereits in den „Richtlinien für die Erhaltung und Verwaltung der kirchlichen Archive in Deutschland“ vom September 1968 zeigt sich eine terminologische Problematik im Umgang mit Veröffentlichungen zum katholischen Archivrecht, die in gemindertem Umfang bis heute besteht. Der Begriff des „Archivs“ hat hier seine primäre Funktion in der Unterstützung der Verwaltung und trägt noch Züge der klassischen „juristischen Rüstkammer“. Darüber hinaus wird der Terminus auf die Registratur ausgedehnt:

„Zum Archiv im Sinne dieser Richtlinien gehört wesensmäßig auch die laufende Registratur.“ (Nr. 2).

Man übernahm hier einen Archivbegriff, der zwar in Italien geläufig ist, der deutschen Archivwissenschaft aber fremd oder zumindest antiquiert erscheinen muss. Im vorliegenden Fall ist er aus den oben erwähnten päpstlichen Instruktionen rezipiert worden. Anders als in Deutschland bedurfte er dort keiner expliziten Definition. Eine Übersetzung des vom CIC gebotenen Begriffs des „archivum“ wurde nach einem Gutachten von Heribert Schmitz über das „Archivwesen im CIC





1983 im diözesanen und pfarrlichen Bereich“ auf der Bundeskonferenz 1984 „am angemessensten“ mit dem deutschen Begriff der „Schriftgutverwaltung“ vorgenommen.<sup>6</sup> Dass das geltende katholische Archivgesetz in Deutschland sich zwar noch von jenem Archivverständnis beeinflusst, in seiner Terminologie jedoch wesentlich differenzierender erweist, darf als Fortschritt in der kirchlichen Archivwissenschaft bewertet werden.

Von besonderer Bedeutung sind die 1976 festgelegten Aufbewahrungsfristen für verschiedene Schriftgutarten. Darin werden vier zeitlich unterschiedene Gruppen definiert, die fünf, zehn und fünfzig Jahre umfassen. Die vierte, „sonstige“ Gruppe nennt im Wesentlichen die Unterlagen, für die eine Einjahresfrist gilt.

Aus der Hauptkommission, die 1976 zur Fachkommission geworden war, ging am 29. August 1983 die „Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland“ hervor. In ihrer Satzung (§ 2 Nr. 5) verpflichtete sie sich zur Vorbereitung rechtsetzender Maßnahmen:

„Die Bundeskonferenz erarbeitet im Rahmen der kirchlichen Bestimmungen über das Archivwesen Entwürfe von Ordnungen zur Erhaltung und Verwaltung der kirchlichen Archive in Deutschland. [...] Soweit dieselben sich auf Ordensarchive beziehen, werden sie den Vereinigungen der Orden zugeleitet.“

Auf der Tagung der Bundeskonferenz in Köln 1984 rückte das Problem der Sperrfristen für Archivgut in den Vordergrund. Ausgelöst worden war die Diskussion durch die „ungleichmäßige Handhabung des Zugangs zu jüngeren Akten in den einzelnen Bistumsarchiven bzw. bei den überdiözesanen Einrichtungen und den Verbänden“ anlässlich eines Projekts zur Erforschung des Vaticanum II. Der Vorschlag einer allgemeinen 30-jährigen Sperrfrist mit besonderen Regelungen für persönliche Nachlässe, Personalakten und bischöfliche Handakten erschien einigermmaßen akzeptabel.<sup>7</sup> Um eine Benüt-

zungs- und Archivordnung zu erarbeiten, wurde eine Kommission, bestehend aus Prälat August Leidl (Passau), Monsignore Paul Mai (Regensburg) und Archivdirektor Toni Diederich (Köln), eingesetzt.

Mit der Diskussion über die Sperrfristenproblematik, mit dem ins Spiel gebrachten Begriff eines „Archivschutzgesetzes“, mit den Verhandlungen mit dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten bezüglich einer Archivklausel in den kirchlichen Datenschutzbestimmungen machte sich eine gesellschaftliche Strömung bemerkbar, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz ihre öffentliche Artikulation unter der Bezeichnung „informationelles Selbstbestimmungsrecht“ gefunden hatte. Die Verwaltung der staatlichen Archive musste infolge des höchstgerichtlichen Urteils durch formelle Gesetze neu geregelt werden, um den Ansprüchen und Rechten der Bürger eines demokratisch legitimierten Gemeinwesens gerecht zu werden. Ganz signifikant schreibt Toni Diederich über die Vorbereitungsphase einer kirchlichen Archivanordnung: „Die gleichzeitige Diskussion des Bundesarchivgesetzes und der Entwürfe zu Archivgesetzen einzelner Bundesländer bildeten einen guten Orientierungsrahmen.“<sup>8</sup> Auf der Bundeskonferenz vom 6. bis 7. Mai 1985 in Augsburg wurde ein Entwurf für eine Archivordnung vorgelegt. Ihm waren Diskussionen in den Provinzkonferenzen sowie auf dem Internationalen Archivkongress in Bonn und die Konsultation von Juristen vorangegangen. Der 1985 vorliegende redigierte Entwurf wurde von der Bundeskonferenz hauptsächlich hinsichtlich der Einbeziehung pädagogischer und publizistischer Nutzung von Archivgut sowie hinsichtlich der Öffnung der NS-Akten konträr erörtert. Die Mehrheit der Kirchenarchivare vertrat dazu die Ansicht, pädagogische und publizistische Nutzungen seien sinnvolle Archivzwecke und bereits faktisch etabliert. Die Sperrung der NS-Akten sei „nicht mehr möglich, da die Bestände ja





in vielen Fällen geöffnet“ seien. Im Übrigen sei damit zu rechnen, dass hier Material ans Licht gebracht werde, das dem Ansehen der Kirche förderlich sein könne, wie es auch die Öffnung der Archive an sich nur sein könne. Die ausdrückliche Verknüpfung des publizistischen Nutzungszwecks mit dem Vorliegen eines berechtigten Interesses an der Archivaliennutzung wurde schließlich unterlassen, so daß von den beiden diskutierten Nutzungszwecken nur der pädagogische in den Kreis der in § 6 Abs. 1 Satz 2 ArchivOO genannten Aufnahme fand. Hinsichtlich der Einbeziehung der Registraturen in die Archivordnung wurde klargestellt, dass eine vorgesehene Aufgabenbeschreibung nur die Situation darstellen solle, „auf der die archivarische Arbeit aufbauen muss.“<sup>9</sup> Der Entwurf wurde angenommen und der Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz vorgelegt. Nach einer ersten Erörterung hielt man sie dort für eine „brauchbare Grundlage für die weitere Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen kirchlichen Gremien“.<sup>10</sup> Nach einigen weiteren Änderungen verabschiedete die Deutsche Bischofskonferenz auf ihrer Herbstvollversammlung vom 19. bis 22. September 1988 die „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche“.<sup>11</sup>

Generalsekretär P. Siepen folgte in seinem Rundschreiben an die Ordensobern vom 24. Februar 1989 der Empfehlung von Toni Diederich, „in Zweifelsfällen nach Sinn und Inhalt der ‘Anordnung’ zu verfahren.“ Der neue Generalsekretär, P. Wolfgang Schumacher OCarm, leitete das Verfahren ein, die Anordnung in adaptierter Form für die Orden in Kraft zu setzen. Am 6. Dezember 1989 konnte der Entwurf an Toni Diederich zum Gegenlesen übersandt werden. Bereits sechs Tage später wurde der durchgesehene Entwurf den Mitgliedern der VDO mit dem Rundschreiben Nr. 589 zugeleitet. Die Mitgliederversammlung nahm ihn am 26. Juni 1990 einstimmig an und empfahl damit die Inkraftsetzung der „Anordnung über die Sicherung

und Nutzung der Archive der Ordensinstitute, Säkularinstitute und Gesellschaften des gottgeweihten Lebens in der Katholischen Kirche der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Äbte und Provinziale für ihren jeweiligen Jurisdiktionsbereich.


Für das Generalsekretariat der Vereinigung Deutscher Ordensobern und des Deutschen Katholischen Missionsrats und sein Archiv hat die Ordens-Archivanordnung den Rang einer archivrechtlichen Richtlinie, an der es sich in archivischen Belangen orientiert.

## 2. Die Archivbenützungsordnung (ArchivBO) der VDO

Auf der Grundlage der „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Ordensinstitute, Säkularinstitute und Gesellschaften des gottgeweihten Lebens in der Katholischen Kirche der Bundesrepublik Deutschland“ (im Folgenden: ArchivOO) vom 26. Juni 1990 erließ Generalsekretär P. Wolfgang Schumacher O.Carm. mit Billigung des Vorstands der VDO<sup>12</sup> die „Anweisung zur Benützung des Archivs der Vereinigung Deutscher Ordensobern und des Deutschen Katholischen Missionsrats“, die am 1. März 2001 in Kraft trat. Zugleich wurde eine Gebührenordnung wirksam. Die erlassene Benützungsordnung erfüllt die Forderung von § 6 Abs. 5 ArchivOO, wonach weitere Einzelheiten der Nutzung „durch entsprechende Ordnungen der Archive geregelt“ werden. Die Benützungordnung für das VDO-Archiv orientiert sich an der Archivbenützungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns vom 16. Januar 1990.<sup>13</sup> Den Kern bilden die Abschnitte zum Allgemeinen und zur Benützung. Der Abschnitt „Gebühren“ ist weitgehend in die gesonderte Gebührenordnung ausgegliedert.

In § 1 wird der Geltungsbereich der Archivbenützungsordnung definiert. Leicht kann in der Praxis übersehen werden, dass insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz





auch für die Verwendung von archivischen Findmitteln anzuwenden sind, was häufig die Notwendigkeit mit sich bringt, für den öffentlichen Nutzergebrauch ein anderes Findmittel als für den dienstlichen Gebrauch bereitzustellen. Aus diesem Grund ist in § 1 Abs. 3 eigens auf den rechtlichen Charakter von archivischen Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen hingewiesen.

In § 2 wird der Begriff des Archivguts auf der Grundlage des Unterlagenbegriffs von § 3 Abs. 1 Satz 2 ArchivOO genauer bestimmt. Nach § 3 Abs. 5 Satz 2 ArchivOO wird amtliches Schrift- und Dokumentationsgut mit der Übernahme ins Archiv zu Archivgut. Der Archivgutcharakter von Sammlungsgut und Nachlässen ist dabei nicht geregelt. Dies geschieht durch § 2 Abs. 1 Satz 2 der Archivbenutzungsordnung. In § 2 Abs. 2 ArchivBO wird der Begriff der Archivwürdigkeit bestimmt. Die Archivanordnung legt dem Archiv in § 3 Abs. 5 die Bewertungskompetenz bei. Die vorgesehene Anhörung der abgebenden Stelle ist als *votum consultativum* zu verstehen. Kriterien für die archivische Bewertung werden in der Archivanordnung nicht formuliert. Wichtig ist § 3 Abs. 4 ArchivOO, wonach Unterlagen, die vernichtet oder gelöscht werden dürfen, zunächst dem Archiv anzubieten sind. Dies gilt nicht, wenn eine gesetzliche Löschungspflicht für die anbietende Stelle besteht. Die in § 2 Abs. 2 ArchivBO formulierten Bewertungskriterien erfüllen die Anforderungen der Archivwissenschaft an eine sinnvolle Bewertungspraxis. Die Betonung liegt dabei auf dem bleibenden Wert. Zum Kriterium der Rechtssicherheit ist zu bemerken, dass es hier nicht nur um die Sicherung von Rechtstiteln (z.B. Urkunden, Verträge) geht, sondern auch das vorausgehende Verwaltungshandeln als zu verantwortende Amtstätigkeit durch Bewertungsentscheidungen transparent zu machen ist. Schlagworte aus dem politischen Tagesgeschehen, die die Notwendigkeit einer solchen Bewertung belegen, sind die Affären

um die „Leuna-Akten“ und die „Kanzleramtsakten“. Die Definition der Archivreife in § 2 Abs. 3 ArchivBO entspricht im Wesentlichen der von § 3 Abs. 3 ArchivOO. Eingefügt wurde ein zeitlicher Rahmen von mindestens fünf und maximal dreißig Jahren, die vom Aktenschluss bis zur Anbietung an das Archiv verstreichen sollen. Der Begriff der Archivierung findet seine Abgrenzung in § 2 Abs. 4 ArchivBO. Demnach umfasst Archivierung „die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen und nutzbar zu machen.“ In der Archivwissenschaft versteht man unter „Erschließung“ die Ordnung und Verzeichnung der Archivalien.

Es ist unklar, was § 3 Abs. 5 Satz 3 ArchivOO meint, wenn nebeneinander die Begriffe „Ordnung“, „Verzeichnung“ und „Erschließung“ stehen. Das Nutzbarmachungsgebot umfasst die Verpflichtung zur Findmittelbereitstellung für die Öffentlichkeit. Es ist bereits in § 3 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 ArchivOO formuliert. Dort wird es explizit auf die Nutzung durch die Verwaltung und die Forschung beschränkt. Der Begriff der „Forschung“ muss in diesem Zusammenhang sehr weit aufgefasst werden, um nicht mit der Definition des berechtigten Nutzungsinteresses in § 6 Abs. 1 ArchivOO zu kollidieren. Die Formulierung eines allgemeinen Nutzbarmachungsgebots in der Benutzungsordnung des VDO-Archivs folgt daher dem Sinn der Archivanordnung.

Der mit „Abgrenzung zu sonstigen Rechten“ überschriebene § 3 ArchivBO fasst die hierzu getroffenen Regelungen der Archivanordnung (§ 3 Abs. 4 Satz 1, § 6 Abs. 4) zusammen. Zu betonen bleibt, dass Ansprüche und Verpflichtungen aus dem Urheberrecht nicht nur vom Benutzer, sondern auch vom Archiv beachtet werden müssen.<sup>14</sup>

Abschnitt II, der die Fragen der Benützung regelt, beginnt mit der Bestimmung des benützungsberechtigten Personenkreises. Da das Archiv der Vereinigung Deutscher Or-





densobern und des Deutschen Katholischen Missionsrats keine organisatorische Selbstständigkeit besitzt, sondern als Teil des Generalsekretariats gleichsam Behördenarchiv ist, erübrigt sich die Bestimmung von § 4 ArchivOO über die Nutzung von Archivgut durch abliefernde Stellen. Ob amtliche Nachlasser als abliefernde Stellen im Sinn von § 4 ArchivOO bezeichnet werden können, darf bezweifelt werden. Bei der Formulierung von § 4 Abs. 1 ArchivBO wurde besonderer Wert darauf gelegt, dass deutlich wird, dass im Konfliktfall die Interessen des Archivträgers gegenüber einem berechtigten Interesse an der Archivaliennutzung überwiegen. Sinngemäße Aussagen finden sich verstreut in § 1 Abs. 2 Satz 2 (Selbstentpflichtung), § 5 Abs. 2 Satz 2 (Benützung durch Betroffene) und § 8 Abs. 4 (Sperrfristverlängerung) der Archivanordnung. Die Einschränkung der Benützung auf Fälle, in denen der VDO oder dem DKMR „kein Nachteil erwächst“, und das Voraussetzen eines berechtigten Interesses an der Nutzung bei Mitgliedern der VDO und des DKMR (§ 4 Abs. 1 Satz 2) führen nicht dazu, dass das Generalsekretariat von einer Nachteilsprüfung bei Benützungsanträgen von Mitgliedern entbunden ist. Auch bei diesem Nutzerkreis ist eine Entscheidung über die Benützungsgenehmigung nicht vorgegeben. Hinsichtlich der Benützung des Archivs durch Minderjährige (§ 4 Abs. 2 ArchivBO) ist bislang ungeklärt, ob für die Bestimmung der Volljährigkeit die Regelungen des staatlichen oder kanonischen Rechts angewandt werden sollen. Im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Relevanz archivrechtlicher Bestimmungen und archivischer Benützung ist der Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahrs gleichwohl der Vorzug zu geben. Paragraph 4 Absatz 3 ArchivBO ist enger gefasst als die diesbezüglichen Darlegungen der Archivanordnung. Demnach ist ein berechtigtes Interesse für das Generalsekretariat nur dann gegeben, „wenn die Benützung zu amtlichen, wissenschaftlichen, rechtlichen, seelsorglichen oder unterrichtlichen Zwe-

cken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange dient.“ Eine Nutzung zu heimatgeschichtlichen Zwecken im Sinn von § 6 Abs. 1 Satz 2 ArchivOO ist im hiesigen Archiv nicht zu erwarten. Eine Nutzung zu familiengeschichtlichen Zwecken begründet nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ArchivOO zwar ein berechtigtes Interesse, wird aber vom hiesigen Archiv nicht favorisiert und daher in der Benützungsordnung nicht erwähnt.

In § 5 ist das Antragsverfahren zur Archivbenützung geregelt. Im Rahmen von § 6 (Benützungsgenehmigung) sind u.a. die Tatbestände aufgeführt, die zur Versagung der Benützungsgenehmigung oder zu Auflagen führen müssen (Abs. 2) oder führen können (Abs. 3).

Die Bestimmung bezüglich Sondergenehmigungen in § 9 ArchivOO erfährt ihre Ausgestaltung in § 7 (Verkürzung und Verlängerung von Schutz- und Sperrfristen) ArchivBO. Der Antrag dazu ist beim Generalsekretär in schriftlicher Form einzureichen. Bei personenbezogenem Archivgut ist vom Antragsteller „die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benützung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.“ (§ 7 Abs. 1 ArchivBO). Der Ablauf von Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut gilt als Einwilligung des zunächst Betroffenen. Ob Rechtsnachfolger ebenfalls als Betroffene anzusehen sind, ist im Einzelfall zu klären. Grundsätzlich ist zu beachten, dass Schutzfristen auf Grund personenbezogener Daten keine absoluten Fristen sind, und im Prinzip jeder Einzelfall dahingehend zu prüfen ist, ob auf Grund berechtigter Interessen Betroffener eine Schutzfristverlängerung nach den Grundsätzen des Bundesdatenschutzgesetzes, das als allgemeine Rechtsvorschrift der kirchlichen Archivanordnung subsidiär folgt, geboten ist. Die Definition von perso-



nenbezogenem Archivgut ist im gesamten deutschen Archivrecht nicht eindeutig geregelt. Eine Legaldefinition des Begriffs existiert bislang nicht. Fraglich ist letztlich, ob ein Akt, in dem sich ein, mehrere oder überwiegend personenbezogene Aktenstücke befinden, in gleicher Weise wie ein im Ganzen personenbezogen angelegter oder zumindest so zu charakterisierender Gesamttakt behandelt werden soll. Die ausschließliche Bezugnahme von § 9 Abs. 1 ArchivOO auf die wissenschaftliche Forschung, deren Vertretern hier „in begründeten Ausnahmefällen eine Sondergenehmigung zur Nutzung von Archivgut erteilt werden“ kann, das noch gesperrt ist, darf nicht als Ausschlussstatbestand für andere Nutzungsanliegen missverstanden werden. Ein Ausschluss etwa im Fall der Beweisnot nur Beteiligter (nicht Betroffener) von der Nutzung kann hier nicht beabsichtigt worden sein. Insofern kollidiert diese Bestimmung nicht mit § 7 Abs. 1 ArchivBO.

Nach Benützungsort und -ort in § 8 finden sich in § 9 ArchivBO Bestimmungen über anzufertigende Reproduktionen von Archivgut. Die Versendung von Archivgut, die grundsätzlich nicht empfohlen werden kann, ist dennoch als Möglichkeit vorgesehen. Die Bedingungen hierfür sind in § 10 geregelt. Zur Abgabe eines kostenlosen Belegexemplars jeder Veröffentlichung, „die unter Verwendung von Archivgut des Archivs der Vereinigung Deutscher Ordensobern und des Deutschen Katholischen Missionsrats angefertigt worden ist“, wird der Benützer in § 11 verpflichtet. Die Paragraphen 12 und 13 verweisen auf die Archivgebührenordnung, § 14 regelt das Inkrafttreten der Anweisung.

Von Benützungsgebühren befreit sind Stellen und Mitglieder der VDO und des DKMR, Nutzungsvorhaben wissenschaftlicher, seelsorglicher oder unterrichtlicher Art sowie die Nutzung „durch Einrichtungen der katholischen Kirche, der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bayern sowie durch staatliche und kommunale Stellen“ (§ 3 Archivgebührenordnung). Bei den drei letzteren hat

die Benützung in eigener Sache bei Gewährung von Gegenseitigkeit zu erfolgen, um die Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen zu können. Im Übrigen entspricht die Gebührenordnung der für das Archiv des Erzbistums Bamberg.

## Anweisung

zur Benützung des Archivs der Vereinigung Deutscher Ordensobern und des Deutschen Katholischen Missionsrats  
(Archivbenützungsbefreiungsordnung -  
ArchivBO AVDO) vom 1. März 2001

Der Generalsekretär der Vereinigung Deutscher Ordensobern und des Deutschen Katholischen Missionsrats erlässt folgende Anweisung:

### Abschnitt I: **Allgemeines**

#### *§ 1 Geltungsbereich*

(1) Diese Anweisung gilt für die Benützung des im Archiv der Vereinigung Deutscher Ordensobern und des Deutschen Katholischen Missionsrats verwahrten Archivguts.

(2) Bei der Benützung von Archivgut, das nicht der Verfügungsgewalt des Generalsekretariats untersteht, sowie bei Deposita gehen Vereinbarungen mit den Überlassern oder Eigentümern und von diesen getroffene Festlegungen den Regelungen dieser Anweisung vor.

(3) Die für die Benützung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten für die Benützung von archivischen Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen entsprechend.

#### *§ 2 Begriffsbestimmungen*

(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die in der laufenden Verwaltung der abgebenden Stelle, bei sonstigen Stellen der Vereinigung Deutscher Ordens-





obern oder des Deutschen Katholischen Missionsrats oder bei natürlichen Personen in Ausübung eines Amtes der Vereinigung Deutscher Ordensobern oder des Deutschen Katholischen Missionsrats entstanden und ins Archiv übernommen worden sind. Zum Archivgut gehören auch Unterlagen, die vom Archiv gesammelt werden, um die Bestände sinnvoll zu ergänzen.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für Zwecke der Rechtssicherheit, der Verwaltung, der Sicherung der Belange der Mitglieder und sonstigen Betroffenen oder Dritter oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung von bleibendem Wert sind.

(3) Archivreif sind Unterlagen, die zum Zweck der laufenden Verwaltung nicht mehr benötigt werden. Unterlagen sollen frühestens fünf und spätestens dreißig Jahre nach ihrer Schließung dem Archiv angeboten werden. Maßgeblich für das Schließungsdatum ist der jüngste Eintrag.

(4) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen und nutzbar zu machen.

### *§ 3 Abgrenzung zu sonstigen gesetzlichen Rechten*

Insbesondere bleiben gesetzliche Lösungsverpflichtungen, Rechtsansprüche Betroffener sowie Ansprüche und Verpflichtungen aus dem Urheberrecht unberührt.

## Abschnitt II: **Benützung**

### *§ 4 Benützungsberechtigte*

(1) Das Archivgut steht nach Maßgabe der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Ordensinstitute, Säkularinstitute und Gesellschaften des gottgeweihten Lebens in der Katholischen Kirche der Bundesrepublik Deutschland (ArchivOO) und dieser Benützungsordnung kirchlichen und weltlichen Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen zur Verfü-

gung, sofern ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird, aus dem der Vereinigung Deutscher Ordensobern oder dem Deutschen Katholischen Missionsrat kein Nachteil erwächst. Bei der Benützung durch Mitglieder der Vereinigung Deutscher Ordensobern oder des Deutschen Katholischen Missionsrats wird ein berechtigtes Interesse vorausgesetzt.

(2) Minderjährige können zur Benützung zugelassen werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

(3) Ein berechtigtes Interesse ist in der Regel gegeben, wenn die Benützung zu amtlichen, wissenschaftlichen, rechtlichen, seelsorglichen oder unterrichtlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange dient.

### *§ 5 Benützungsantrag*

(1) Die Benützung ist beim Generalsekretär der Vereinigung Deutscher Ordensobern für den Bestand VDO und beim Generalsekretär des Deutschen Katholischen Missionsrats für den Bestand DKMR schriftlich zu beantragen.

(2) Im Benützungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benützers, gegebenenfalls der Name, der Vorname und die Anschrift des Auftraggebers, sowie das Benützungsvorhaben, der überwiegende Benützungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist der Benützer minderjährig, hat er dies anzuzeigen. Für jedes Benützungsvorhaben ist ein eigener Benützungsantrag zu stellen.

(3) Der Benützer hat sich zur Beachtung der Benützungsordnung zu verpflichten.

(4) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benützungsantrag verzichtet werden.

### *§ 6 Benützungsgenehmigung*

(1) Die Benützungsgenehmigung erteilt der zuständige Generalsekretär. Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benützungsantrag angegebene Benützungsvorhaben und für den angegebenen Benützungszweck.



(2) Die Benützungsgenehmigung ist zu versagen oder von Auflagen abhängig zu machen, wenn und soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Katholischen Kirche, der Vereinigung Deutscher Ordensobern, des Deutschen Katholischen Missionsrats oder eines ihrer Mitglieder gefährdet würden,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
3. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
4. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
5. durch die Benützung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde.

(3) Die Benützungsgenehmigung kann ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn

1. der Zweck der Benützung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen, und eine Benützung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist,
2. das Archivgut zu amtlichen Zwecken, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Benützung benötigt wird,
3. der Benutzer nicht die Gewähr für die Einhaltung der Benützungsordnung bietet.

(4) Die Benützungsgenehmigung kann sich auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke beschränken. Als Auflage kommt insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter in Betracht.

(5) Archivgut ist von der Benützung ausgeschlossen, solange es einer Schutz- oder Sperrfrist unterliegt und eine Verkürzung der Schutz- oder Sperrfrist nicht erfolgt ist.

(6) Die Benützungsgenehmigung kann

auch dann widerrufen werden, wenn Angaben im Benützungsantrag nicht mehr zutreffen oder die Benützungsordnung nicht eingehalten wird. Sie kann nachträglich mit Auflagen versehen werden.

#### *§ 7 Verkürzung und Verlängerung von Schutz und Sperrfristen*

(1) Der Antrag auf Verkürzung der Schutz- oder Sperrfristen ist vom Benutzer schriftlich beim für den betreffenden Bestand zuständigen Generalsekretär zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut im Sinn von § 8 Abs. 3 lit. c ArchivOO hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benützung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.

(2) Über die Verkürzung und die Verlängerung von Schutz- und Sperrfristen entscheidet der für den betreffenden Bestand zuständige Generalsekretär.

#### *§ 8 Benützungsort und -art*

(1) Die Benützung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den vom zuständigen Generalsekretär dafür zugewiesenen Räumlichkeiten. Die Benützung kann auch durch Beantwortung schriftlicher oder mündlicher Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglicht werden.

(2) Es besteht keine Verpflichtung zur Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte seitens des Generalsekretariats.

(3) Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustands, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig und können zum Widerruf der Benützungsgenehmigung führen.

(4) Das eigenmächtige Entfernen von





Archivgut aus den für die Benützung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Die Mitarbeiter des Generalsekretariats oder vom Generalsekretär beauftragte Personen sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(5) Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benützung bedarf einer besonderen Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benützung gestört wird.

(6) Festgestellte Mängel im Ordnungs- und Erhaltungszustand des Archivguts sind dem Archivpersonal mitzuteilen.

#### *§ 9 Reproduktionen*

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe von § 6 erfolgen. Reproduktionen werden durch Mitarbeiter des Generalsekretariats oder eine vom Generalsekretär beauftragte Stelle hergestellt.

(2) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Generalsekretärs zulässig.

(3) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das verwahrende Archiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

(4) Die Anfertigung von Reproduktionen ist beim zuständigen Generalsekretär schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.

(5) Notierte Termine für die Fertigstellung von Reproduktionen gelten als unverbindlich.

#### *§ 10 Versendung von Archivgut*

(1) Auf die Versendung von Archivgut zur Benützung außerhalb des Generalsekretariats besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Fällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei Stellen der Vereinigung Deutscher Ordensobern oder des Deutschen Katholischen Missionsrats benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Archivgut kann zu nicht amtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benützerräumen unter Aufsicht und nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen, die Benützungsordnung des versendenden Archivs anzuwenden und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.

(3) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungszwecke ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

#### *§ 11 Belegexemplar*

Von jeder Veröffentlichung, die unter Verwendung von Archivgut des Archivs der Vereinigung Deutscher Ordensobern und des Deutschen Katholischen Missionsrats angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

### **Abschnitt III: Benützungsgebühren**

#### *§ 12 Gebühren und Auslagen*

(1) Für die Inanspruchnahme des Archivs der Vereinigung Deutscher Ordensobern und des Deutschen Katholischen Missionsrats werden Gebühren und Auslagen (Benützungsgebühren) erhoben.

(2) Schuldner der Benützungsgebühren sind der Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### *§ 13 Höhe der Gebühren und Auslagen*

Die Höhe der zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden in einer Gebührenordnung geregelt.



## § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Anweisung tritt am 1. März 2001 in Kraft.
- (2) Entgegenstehende frühere Anweisungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Gebührenordnung für das Archiv der Vereinigung Deutscher Ordensobern und des Deutschen Katholischen Missionsrats vom 1. März 2001

## § 1 Höhe der Gebühren

(1) Grundsätzlich gelten für die Archivbenützung folgende Pauschalsätze:

- a) für einen Tag: DM 10,00 (Euro 5,00)
- b) für eine Woche: DM 40,00 (Euro 20,00)

Diese Grundgebühr beinhaltet zwei Aushebungen pro Tag. Jede weitere Aushebung wird mit DM 3,00 (Euro 1,50) berechnet. Selbstständiges Arbeiten wird dabei vorausgesetzt.

(2) Für die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung

- a) einer wissenschaftlichen Fachkraft (höherer Dienst): DM 60,00 (Euro 30,00)
- b) einer geprüften Fachkraft (gehobener Dienst): DM 50,00 (Euro 25,00)
- c) einer Verwaltungskraft (mittlerer und einfacher Dienst): DM 30,00 (Euro 15,00) je Halbstunde Zeitaufwand. Eine angefangene halbe Stunde wird als volle Halbstunde gerechnet.

(3) Die Archivverwaltung berechnet für die Anfertigung einer Kopie DIN A 4 DM 1,00 (Euro 0,50), für die Anfertigung einer doppelseitig bedruckten Kopie DIN A 4 DM 1,50 (Euro 0,75) und für die Anfertigung einer Kopie DIN A 3 DM 2,00 (Euro 1,00). Kopien können nur nach Maßgabe von § 9 Archivbenützungsbefreiung angefertigt werden.

(4) Neben diesen Gebühren gehen alle Auslagen zu Lasten des Benützers.

(5) Für Leistungen, die in der Gebührenordnung und in den Gebührenverzeichnissen nicht aufgeführt sind, wird die Benützungsg Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

## § 2 Fotoaufträge

(1) Die Kosten für Porto und Verpackung werden

gesondert berechnet.

(2) Der Mindestbetrag je Rechnung (ohne Porto und Verpackung) beträgt DM 10 (Euro 5,00). Bei Barzahlung ist kein Mindestbetrag anzusetzen.

(3) Eilige Aufträge, außer Farbaufnahmen, können in besonderen Fällen nach Absprache kurzfristig erledigt werden und werden mit einem Aufschlag von 50 % belegt. Anderweitig notierte Termine gelten als unverbindlich.

(4) In begründeten Fällen kann der Generalsekretär Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen.

(5) Kostenliste:

I. Schwarz-Weiß-Aufnahmen:

1. Aufnahmen im Format 6 x 7 cm mit einer Hochglanz-Vergrößerung:

- a) 9 x 13 cm: DM 15,00 (Euro 7,50)
- b) 13 x 18 cm: DM 18,00 (Euro 9,00)
- c) 18 x 24 cm: DM 20,00 (Euro 10,00)
- d) 24 x 30 cm: DM 26,00 (Euro 13,00)
- e) 30 x 40 cm: DM 40,00 (Euro 20,00)

2. Abzüge, Vergrößerungen, Details auf Hochglanzpapier:

- a) 9 x 13 cm: DM 6,00 (Euro 3,00)
- b) 13 x 18 cm: DM 8,00 (Euro 4,00)
- c) 18 x 24 cm: DM 15,00 (Euro 7,50)
- d) 24 x 30 cm: DM 25,00 (Euro 12,50)
- e) 30 x 40 cm: DM 30,00 (Euro 15,00)

II. Farbaufnahmen:

1. Diapositive:

- a) 24 x 36 mm, einfach gerahmt: DM 22,00 (Euro 11,00)
- b) 60 x 70 mm, ungerahmt: DM 55,00 (Euro 27,50)
- c) 9 x 12 cm: DM 150,00 (Euro 75,00)

2. Aufnahmen im Format 6 x 7 cm mit einer Hochglanz-Vergrößerung:

- a) 9 x 13 cm: DM 25,00 (Euro 12,50)
- b) 13 x 18 cm: DM 28,00 (Euro 14,00)
- c) 18 x 24 cm: DM 30,00 (Euro 15,00)
- d) 24 x 30 cm: DM 36,00 (Euro 18,00)
- e) 30 x 40 cm: DM 50,00 (Euro 25,00)

III. Mikroverfilmungen:

Je Aufnahme DM 3,00 (Euro 1,50)

IV. Sonstige Tarife:

Schwarz-Weiß-Negativ 24 x 36 mm: DM 4,00 (Euro 2,00); Schwarz-Weiß-Negativ 60 x 70 mm: DM 7,00 (Euro 3,50); Farb-Negativ 60 x 70 mm: DM



26,00 (Euro 13,00); Mikroficheduplikat: DM 4,00 (Euro 2,00)

V. Entschädigung für die Zustimmung zu Reproduktionen bei Schwarz-Weiß-Aufnahmen je Foto:

1. einmalige Veröffentlichung: DM 40,00 (Euro 20,00), unbeschränkte Veröffentlichung: DM 120,00 (Euro 60,00)

2. Plakate: DM 300,00 (Euro 150,00)

3. in Presse je nach Auflage: DM 40,00 bis 100,00 (Euro 20,00 bis 50,00)

4. im Fernsehen DM 40,00 bis 100,00 (Euro 20,00 bis 50,00)

5. auf Bucheinband DM 120,00 (Euro 60,00).

VI. Entschädigung für die Zustimmung zu Reproduktionen bei Farbaufnahmen je Foto:

1. einmalige Veröffentlichung: DM 120,00 (Euro 60,00), unbeschränkte Veröffentlichung DM 300,00 (Euro 150,00)

2. auf Schallplattenhüllen und CD-Hüllen: DM 500,00 (Euro 250,00)

3. auf Großplakat und Kunstblatt im Großformat: DM 500,00 (Euro 250,00)

4. in Film und Fernsehen: DM 300,00 (Euro 150,00), mit Weltrechten: DM 1000,00 (Euro 500,00)

5. auf Bucheinband: DM 300,00 (Euro 150,00).

VII. Entschädigung für die Zustimmung zur Verwertung von Kinofilmen bzw. Ausschnitten daraus: im Fernsehen pro Filmmeter 35 mm-Film DM 100,00 (Euro 50,00).

### § 3 *Gebührenbefreiung*

Gebühren nach § 1 Absatz 1 und 2 dieser Gebührenordnung werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. durch Stellen oder Mitglieder oder deren Rechts- oder Funktionsnachfolger der Vereinigung Deutscher Ordensobern oder des Deutschen Katholischen Missionsrats,

2. für nachweisbar wissenschaftliche, seelsorgliche oder unterrichtliche Zwecke,

3. durch Einrichtungen der katholischen Kirche, der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bayern sowie durch staatliche und kommunale Stellen, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

### § 4 *Fälligkeit, Vorschüsse*

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem

Tätigwerden des Archivs fällig.

(2) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung sein Tätigwerden abhängig machen.

### § 5 *Inkrafttreten*

Diese Gebührenordnung tritt zum 1. März 2001 in Kraft.

<sup>1</sup> Für das Folgende vgl. AVDO, Bestand: VDO, Nr. 256.

<sup>2</sup> AAS 1960, S. 1022-1025.

<sup>3</sup> COHAUSZ, Alfred: Der Heilige Stuhl und die kirchliche Archivpflege in der Neuzeit. In: Der Archivar, 15 (1962), Sp. 203 ff., hier: 205.

<sup>4</sup> Vgl. Schreiben an Lorenz Kardinal Jaeger vom 15.6.1965 (Historisches Archiv des Erzbistums Köln, Bestand: Bundeskonferenz, Nr. 1).

<sup>5</sup> Generalsekretär P. Karl Siepen CSsR forderte die Mitgliedsgemeinschaften im Rundschreiben Nr. 216 vom 9.1.1967 auf, zur Entsendung geeignete Archive zu benennen.

<sup>6</sup> Protokoll, TOP 3.

<sup>7</sup> Vgl. Protokoll, TOP 2 d.

<sup>8</sup> DIEDERICH, Toni: Zur Geschichte des Archivwesens der katholischen Kirche in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg. In: Führer durch die Bistumsarchive der katholischen Kirche in Deutschland. Hrsg. v. d. Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland. Siegburg, 2. Aufl., 1991. S. 17-32, hier: 31.

<sup>9</sup> Vgl. Protokoll, TOP 3.

<sup>10</sup> Vgl. Bundeskonferenz vom 15.-16.9.1986 in Passau, Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden August Leidl.

<sup>11</sup> Führer durch die Bistumsarchive der katholischen Kirche in Deutschland. Hrsg. v. d. Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland. Siegburg, 2. Aufl., 1991. S. 58-61.

<sup>12</sup> Protokoll Erweiterter Vorstand vom 14.-16.2.2001, Nr. 4a.

<sup>13</sup> GVBl., S. 6.

<sup>14</sup> Zur genaueren Information über Beschränkungen aus dem Urheberrecht s. zunächst: HEYDENREUTER, Reinhard: Urheberrecht und Archivwesen. In: Der Archivar, 41 (1988), Sp. 397-408. Eine Zusammenstellung der bundesrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften, die archivrechtlichen Regelungen vorgehen, finden sich in: Hinweise zur Handhabung des § 7 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - Nutzung von Archivgut durch Dritte. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe, H. 39 (April 1994), S. 35-41.